

SATZUNG
zur Regelung des Marktwesens
Marktordnung vom 16.03.1998

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100), hat der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen am 25. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

(Änderungssatzungen siehe unter "Anmerkungen")

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Tuttlingen betreibt die Märkte im Sinne der Satzung als öffentliche Einrichtung. Zuständig für die Durchführung der Märkte ist der Fachbereich Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung als Marktbehörde. Ein Marktmeister ist bestellt.

§ 2

Geltungsbereich

1. Die Marktordnung gilt für die Märkte der Stadt Tuttlingen und ist für alle Benutzer mit Betreten der Marktanlage maßgebend.
2. Benutzer im Sinne der Marktordnung sind Standinhaber, ihr Personal und Besucher der Märkte.

§ 3

Marktbereich

1. Die Wochen- und Krämermärkte werden auf dem Marktplatz sowie in der Bahnhofstraße zwischen Marktplatz und Schulstraße, in der Königstraße zwischen Marktplatz Untere Hauptstraße, in der Rathausstraße zwischen Waaghausstraße und Marktplatz sowie in der Oberen Hauptstraße zwischen Marktplatz und Stadtkirchstraße abgehalten.

Während der Wintermonate sind zunächst die Standplätze in der Rathausstraße, Königstraße und Bahnhofstraße zu belegen.

2. Die Wochen- und Krämermärkte für den 2. und 3. Bauabschnitt werden in der neu gestalteten Bahnhofstraße zwischen Marktplatz und Wilhelmstraße abgehalten. Während der Wintermonate sind zunächst die Standplätze ab dem Marktplatz zu belegen.

§ 4

Markttage

1. Der Wochenmarkt wird jeden Freitag und in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember außerdem jeden Montag abgehalten. Fällt der Markttag am Freitag auf einen Feiertag oder auf den 23. Dezember, so wird er am vorhergehenden Werktag abgehalten. Fällt der Markttag am Montag auf einen Feiertag, so wird er am darauffolgenden Werktag abgehalten. Der Markttag entfällt ersatzlos, wenn er auf einen Weihnachtsfeiertag fällt.
2. Die Krämermärkte werden an den besonders festgesetzten Tagen in dem im § 3 bezeichneten Bereich abgehalten.

§ 5

Verkaufszeiten

1. Der Wochenmarkt beginnt um 7.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
2. Der Krämermarkt beginnt um 7.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

§ 6

Gegenstände des Marktverkehrs

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.
2. Auf dem Krämermarkt dürfen Waren aller Art einschl. alkoholfreier Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle feilgeboten werden. Davon ausgenommen sind Bücher und Schriften, die auf Werbung für überörtliche, nicht gemeinnützige Organisationen abzielen.

§ 7

Zutritt

Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 8

Standplätze

1. Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadt auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Standplätze werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen, insbesondere
 - a) Sicherung der Attraktivität des Marktes bzw. der Veranstaltung durch

Gewährleistung eines konstanten Qualitätsniveaus der Beschicker

- b) Erzielung eines möglichst vielseitigen und ausgewogenen Veranstaltungs- und Warenangebots
 - c) das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe
 - d) den Grundsatz Erzeuger/innen vor Händler/innen und
 - e) die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs
3. Zugewiesene Standplätze, die eine Stunde nach Marktbeginn nicht belegt sind, können anderweitig vergeben werden.
4. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
5. Die Erlaubnis kann von der Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
6. Die Erlaubnis kann von der Stadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein derartiger Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 - c) der Marktbereich ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - d) ein Standinhaber die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des

Standplatzes verlangen.

7. Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 9

Auf- und Abbau

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anfuhr muss bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird.
2. Marktbesicker dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
3. Lieferfahrzeuge der Markthändler, die nicht als Verkaufswagen dienen, sind außerhalb des Marktgeländes abzustellen. Die Rettungswege in den Seitenstraßen, die an das Marktgelände angrenzen, sind frei zu halten.

§ 10

Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Markt nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nur mit Zustimmung des Marktmeisters abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt

werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktbehörde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

3. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Die Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
4. Das Anbringen von anderen als in Abs. 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
5. Zwischen den Marktständen und den Gebäudefronten ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Zwischen den Marktständen ist eine Rettungsgasse von mindestens 4 m (bei geöffneten Läden von Verkaufswagen bzw. Überdachungen der Stände) einzuhalten. In der Rettungsgasse dürfen keine Warenauslagen, Tische, Sonnenschirme etc. aufgestellt werden.

§ 11

Verhalten auf den Märkten

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Verwaltung und des Marktmeisters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt oder den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
3. Es ist insbesondere unzulässig:

- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Tiere auf dem Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds o.ä. Fahrzeuge mitzuführen,
 - e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
4. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sie ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 12

Sauberhaltung der Märkte

1. Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht und abgelagert werden.
2. Die Standinhaber und deren Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Plätze sowie der unmittelbar davor- und dahinterliegenden Flächen und für die Beseitigung der Abfälle verantwortlich. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden, sondern sind in vom Marktbesicker zur Verfügung zu stellenden Behältnisse zu sammeln.
3. Des Weiteren sind die Standinhaber verpflichtet,
 - a) den von ihnen selbst verursachten Müll mitzunehmen,
 - b) den ihnen zugewiesenen Platz „besenrein“ zu verlassen, andernfalls kann die Stadtverwaltung die Beseitigung des Abfalls auf Kosten des Standinhabers vornehmen.
 - c) vor den Verkaufsständen ausreichend große Gummimatten auszulegen, wenn durch herunterfallende Waren oder Lebensmittel (Beeren o.ä.) Verschmutzungen des Pflasterbelags zu erwarten sind. Unvermeidbare Verschmutzungen sind bei Bedarf vom Verkaufspersonal unverzüglich zu beseitigen,
 - d) an Verkaufsständen, an denen Lebensmittel zum sofortigen Verzehr angeboten werden, ist die Pflasterfläche vor dem Verkaufsbereich sowie Flächen, die für den Verzehr der Speisen vorgesehen sind (z.B. Stehtische) mit Gummimatten

abzudecken,

e) innerhalb der Verkaufsstände – soweit diese direkt auf der Pflasterfläche stehen – zur Vermeidung von Verschmutzungen Gummimatten auszulegen.

4. Speisen und Getränke, welche zum sofortigen Verzehr abgegeben werden, dürfen nicht in Plastikeinweggeschirr ausgegeben werden. Von dieser Bestimmung können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. Marktteilnehmer, welche Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten, haben an gut sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle geeignete Abfallbehälter bereitzustellen.

§ 13

Marktgebühren

Für die Bereitstellung von Verkaufs- und Standplätzen werden Marktgebühren nach der vom Gemeinderat erlassenen Marktgebührenordnung erhoben.

§ 14

Haftung

Das Betreten und Benützen der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkung des Marktes, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

§ 15

Befreiungen

Die Stadt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen, wenn und soweit gesetzliche Vorschriften und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und die Durchführung der entsprechenden Vorschriften für den Betroffenen eine erhebliche Härte bedeuten würde.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1 000 DM kann nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

- a) die in § 5 bestimmten Verkaufszeiten,
 - b) das Warenangebot nach § 6,
 - c) den Zutritt nach § 7,
 - d) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 8 Abs. 1,
 - e) die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 8 Abs. 6,
 - f) den Auf- und Abbau nach § 9,
 - g) die Verkaufseinrichtungen nach § 10,
 - h) das Verhalten auf dem Markt nach § 11, Abs. 1 und 2,
 - i) die Sauberhaltung des Marktes nach § 12
- verstößt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 04.05.1987 außer Kraft.

Anmerkung:

§ 8 Abs. 2, die Buchstaben a bis e wurden eingefügt, Abs. 7 wurde neu eingefügt, in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.12.2009

Inkrafttreten: 28.12.2009

§ 3 Abs. 1 in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.03.2016

Inkrafttreten: 13.03.2016

§ 1, die Worte „das Ordnungsamt“ wurden durch die Worte „der Fachbereich Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung“ ersetzt, § 3 Abs. 1 wurde neu gefasst, § 9 Abs. 3 wurde neu eingefügt, § 10 Abs. 5 wurde neu gefasst, § 12 Abs. 3 c bis e wurden neu eingefügt, in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.09.2017

Inkrafttreten: 01.10.2017